

Abschlussdiskussion

Leitung: CHRISTIAN STARCK

STARCK:

Das Symposium begann gestern mit Vorträgen über Erziehung in historischer Zeit: zunächst mit den Polizeivorschriften, dann dem sozialistischen Recht, das erfreulicherweise auch Geschichte ist. Dann folgten Vorträge über das EU-Recht, das Familien- und Kinderschutzrecht, als nächstes Schulrecht und Gesundheitsrecht. Und wir haben die Fragen, die da aufgetreten sind, relativ ausführlich diskutieren können. Es würde jetzt in der allgemeinen Schlussdiskussion darum gehen, Verbindungen herzustellen zwischen diesen Vorträgen und strukturelle Fragen zum Gesamtthema herauszuarbeiten. Ich habe mir drei verschiedene Komplexe überlegt. Das eine, was wir noch einmal allgemein diskutieren können, ist der *Erziehungsbegriff*. Paternalismus, haben wir gehört, ist wahrscheinlich ein Teil der Erziehung. Dann haben wir, das schien mir eigentlich am eindrucksvollsten im Übrigen zu sein, die Differenzierung von Frau Wendehorst zwischen *Erziehung im engeren Sinne* und *Erziehung im weiteren Sinne*, wobei ich das so interpretieren will, dass Erziehung im engeren Sinne die direkte Erziehung sein soll – Hauptbeispiel die schulischen Erziehungsziele. Und die indirekte Erziehung: Das ganze Recht wirkt eigentlich immer erzieherisch: das Strafrecht, das Schadensersatzrecht, wie wir schon gehört haben. Das sind also zwei, wahrscheinlich noch weiter zu differenzierende Unterscheidungen, was Erziehung ist. Dann haben wir auch noch, mit dem Erziehungsbegriff zusammenhängend, die Frage der *Wirkungen* erörtert. Im Hinblick auf die Wirkungen ist mir bei den Vorträgen deutlich geworden, dass wir gar nicht sprechen sollten von der Wirkung eines einzelnen Gesetzes, das erzieherisch wirken kann. Wir müssen immer auch die Umwelt eines Gesetzes einbeziehen. Es gibt Zusammenhänge zwischen Gesetzen, die erzieherisch wirken können. Der zweite Punkt, der damit eng zusammenhängt, ist, dass nicht nur das Gesetz, sondern auch die Vollziehung des Gesetzes und die Rechtsprechung mit in Betracht gezogen werden müssen. Das wäre also der erste Komplex, den ich mit „Erziehungsbegriff“ umschrieben habe. Den zweiten Komplex könnte man mit „Erziehungsziele“ überschreiben, aber nicht in dem Sinne, wie das heute für die Schule behandelt wurde, sondern allgemein muss ja der Staat, der erziehen will, sich über die Ziele, die er erreichen will, Klarheit verschaffen. Es ist heute ziemlich markant gesagt worden, dass eigentlich nur die Ziele, die sich aus dem Grundgesetz ableiten lassen, ihm zumindest nicht widersprechen, überhaupt als

staatliche Erziehungsziele in diesem weiteren Sinne gerechtfertigt sind. Gestern hat Frau Schumann vom Menschenbild, das man aus dem Grundgesetz herleitet, gesprochen. Darüber ist heute auch gesprochen worden, dass die einfachen Gesetze natürlich auch eigenständige Erziehungsziele aufwerfen können, freilich im Rahmen des Grundgesetzes. Noch nicht richtig problematisiert worden ist die Einwirkung des EU-Rechts und des EMRK-Rechts. Das steht ja in gewisser Weise über oder neben der Verfassung. Den dritten Komplex würde ich so umschreiben, dass die staatliche Erziehung etwas ist, was sich erst im Laufe der Zeit entwickelt hat. Vorher waren religiöse Gruppen, vor allem die Kirchen, maßgebend für erzieherische Wirkungen auf die Menschheit. Und dieses Verhältnis müsste noch etwas genauer in der Diskussion geklärt werden, und zwar auch in dem Sinne, dass es Rückgriffe des Staates gibt auf diese klassischen Erziehungsinstitutionen. Im 19. Jahrhundert hat sich die Schule emanzipiert von den Kirchen und es entstand die (staatliche) Nationalerziehung. Aber die Nationalerziehung hat ganz stark an das frühere System angeknüpft, also Rückgriffe vorgenommen. Die nächste Frage ist: Wenn es in der Religion eine Rechts- oder Gesetzesfremdheit gibt, wie wirkt das auf die späteren staatlichen Versuche, erzieherisch zu regeln? Das war eine Frage, die durch den Vortrag von Herrn Schroeder in Bezug auf Russland aufgeworfen worden ist. Und eine letzte Bemerkung, die in dem Zusammenhang steht, aber die wir bis jetzt nicht diskutiert haben, ist das Beispiel China. China ist traditionell kein Rechtsland, sondern ein Land, das auf die Moral achtet, und der Konfuzionismus hat dazu geführt, dass keine richtig strukturierte Rechtsordnung gilt. Nur das Strafrecht spielt eine große Rolle. Welche Wirkung hat das langfristig gehabt etwa auf die Leichtigkeit, den Kommunismus durchzusetzen, wo auch nicht das Recht herrschen soll, sondern die Ideologie? Das sind die drei Punkte, die mir besonders wesentlich erscheinen, das heißt natürlich nicht, dass unsere Schlussdiskussion sich darauf beschränken müsste, aber ich meine, diese Punkte sind sicher interessant für die Diskussion. Deswegen darf ich fragen, wer sich zu Wort melden möchte; Herr Diederichsen als Erster.

DIEDERICHSEN:

Ich wollte etwas zur Dichotomie des erziehenden Gesetzes sagen, zum Erziehungsbegriff mit seiner Zweiteilung. Erziehung ist ja ein Begriff, der eine ganz lange Tradition hat, und damit auch ein festes Begriffsgefüge. Es ist also Verhaltenssteuerung bei einem zu Erziehenden und ein wichtiges Kriterium ist die innere Veränderung des Verhaltens und der Werte, insbesondere dass man als zu Erziehender bereit ist, Werte zu übernehmen und diese für sein weiteres Leben zu verwirklichen. Das unterscheidet sich von einer Situation, in der eine reine Kausalität, eine Zweck-Mittel-Verbindung besteht, ohne dass eine Internalisie-

rung vorausgesetzt wird. Und deswegen meine ich, dass wir im Hinblick auf unser 16. Symposium und sein Thema „Das erziehende Gesetz“ Erziehung so stehen lassen sollten.

STARCK:

Frau Schumann bitte.

SCHUMANN:

Ich habe drei Punkte, die mehrere Vorträge betreffen. Der erste Punkt knüpft unmittelbar an den letzten Vortrag und die Frage an, ob bestimmte Schichten unfähig sind, sich richtig zu verhalten, und ob bejahendenfalls eine begrenzte Rationalität einen begrenzten staatlichen Paternalismus bzw. eine staatliche Erziehung rechtfertigen kann. Letzteres würde voraussetzen, dass der Staat tatsächlich auch weiß, was das Richtige und was das Beste ist. Woher aber soll der Staat seine Kenntnis, was das Beste und was das Richtige für den Einzelnen ist, erhalten? Ich will dies am Beispiel der Sorge bzw. des Umgangs nach Trennung der Eltern verdeutlichen. „Experten“ aller Fachdisziplinen hatten jahrelang behauptet, dass es im Falle der Trennung der Eltern das Beste sei, wenn das Kind eindeutig einem Elternteil zugeordnet werde und mit dem anderen Elternteil nur gelegentlich Kontakt habe. Heute hingegen fahren die Kinder jedes Wochenende durch die ganze Republik, um den anderen Elternteil zu sehen, oder wohnen sogar, wenn beide Eltern in einer Stadt leben, abwechselnd in den Wohnungen von Mutter und Vater, weil heute die Experten glauben, dass dieses Modell mit möglichst viel Kontakt zu beiden Eltern das Beste für die Kinder sei. Die Frage ist doch: Weiß der Staat wirklich, was für jeden Einzelnen das Richtige ist? Und wenn wir daran Zweifel haben, dann besteht – trotz der behaupteten Defizite in den Bereichen Gesundheit, Kindererziehung usw. – schon im Ausgangspunkt keine Grundlage für staatlichen Paternalismus bzw. für eine Erziehung der Bürger. Als zweites möchte ich auf etwas hinweisen, was mir bei mehreren Vorträgen aufgefallen ist: Wir haben über Gesundheit, frühe Bildung der Kinder, volle Erwerbstätigkeit der Eltern usw. gesprochen – und bei all diesen Fragen der Erziehung geht es immer auch um den Menschen als Wirtschaftsgut. Und dies scheint mir etwas Neues zu sein, was möglicherweise auch mit dem demographischen Wandel zusammenhängt: Der Staat hat den Menschen als Wirtschaftsgut entdeckt; er will ihn im Interesse der gesamten Gesellschaft besonders leistungsfähig formen, ihn besonders gesund erhalten, die Mütter möglichst schnell nach der Geburt wieder voll in die Erwerbstätigkeit eingliedern, den Verbrauchern ein möglichst einheitliches Kaufverhalten einimpfen usw. Man müsste also überlegen, ob nicht die bestmögliche Nutzung bzw. Ausrichtung des einzelnen Menschen unter ökonomischen Gesichtspunkten eine Gemeinsamkeit ist, die hinter allen besprochenen Feldern steht. Und schließlich als letztes noch einmal

die Frage an die Verfassungsrechtler, die ich bislang noch nicht beantwortet sehe: Wie gehen wir mit dem Phänomen um, dass viele Einzelgesetze Maßnahmen vorsehen, die jede für sich genommen noch nicht einen verfassungsrechtlichen Eingriff darstellen, die Maßnahmen sich aber in der Summe zu einer massiven Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten verdichten. Ist dies rechtlich fassbar und wenn ja, wie?

STARCK:

Vielen Dank. Sie haben in den ersten beiden Punkten die Fragen aufgeworfen, wer die Ziele bestimmt; das ist ein interessanter Punkt. Jetzt kommt Frau Langenfeld.

LANGENFELD:

Ich möchte mich zum ersten Komplex äußern, und zwar wurde auch von Ihnen betont, dass Erziehungsziele nur das sein können, was der Verfassung nicht widerspricht. Ich weiß nicht, ob das ausreichend ist. Soll, kann, darf in der Schule nicht auch vermittelt werden etwa – ich nenne es jetzt mal altmodisch – Vaterlandsliebe, Hinwendung zum Heimatland? Ist es nicht gerade der Integrationsaufgabe der Schule in ganz besondere Weise aufgegeben, das in einer immer pluralistischeren Gesellschaft zu vermitteln? Weiter gehört zur Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland ein bestimmtes Verhältnis zu Israel. Es gehört die Befassung mit dem Holocaust dazu, ein bestimmtes Geschichtsbewusstsein und dieses muss doch erzieherisch auch affirmativ vermittelt werden. Wir müssen das in besonderer Weise heute beachten, damit gerade die Zahl derjenigen Bürger Deutschlands, die mit dieser Geschichte nicht von Kinde an vertraut sind, nämlich die wachsende Zahl namentlich muslimischer Zuwanderer, jedenfalls dahingehend in der Schule angeleitet werden, diese Staatsräson mit zu tragen. Und da gibt es bereits ganz massive Probleme, mit denen Schulen insoweit konfrontiert sind. Also im Prinzip geht es auch darum, dass man den Versuch unternehmen muss, in der Schule Menschen zu einem verantwortungsvollen Grundrechtsgebrauch zu veranlassen. Und natürlich sagt die Verfassung prinzipiell: Du hast die Freiheit zu tun und zu lassen, was du willst. Jede Einschränkung muss in besonderer Weise gerechtfertigt werden. Aber gleichzeitig ist auch die Erwartung und die Hoffnung da – und das hat BÖCKENFÖRDE in klassischer Weise formuliert –, dass die Grundrechte in gemeinwohlverträglicher Weise gebraucht werden. Das Dilemma liegt ja eben darin, die Frage zu beantworten, wie der Staat das möglichst erreichen kann. Zweiter kurzer Punkt: Wie sehen Sie, Herr Huster, das Verhältnis von religiöser Erziehung und staatlicher Erziehung? Sehen Sie Grenzen, die der Religionsunterricht in der Schule zu beachten hat, die sich aus der Verfassung ergeben? Haben wir eine Bindung etwa des islamischen Religionsunterrichts an die Erziehungsziele, soweit sie in den Schulgesetzen formuliert

sind? Dürfte also etwa im islamischen Religionsunterricht gesagt werden: „Der säkulare Staat ist abzulehnen, ebenso wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, aber liebe Schüler, ihr dürft euch noch nicht kämpferisch dagegen wenden, wir erziehen euch zur Rechtstreue, aber ihr müsst wissen, dieses Recht ist schlecht und bei Gelegenheit werden wir alles tun, um das dann auf legale Weise irgendwie aus der Welt zu schaffen“?

STARCK:

Vielen Dank, Sie haben eine Frage an Herrn Huster gestellt, die er sicher beantworten möchte.

HUSTER:

Ganz kurz eine Bemerkung zu den Erziehungszielen, wie z.B. Heimatliebe. Das ist typischerweise ein Ziel, über das politisch entschieden werden muss. Das ergibt sich nicht aus der Verfassung, es widerspricht aber auch nicht der Verfassung. Es ist z.B. auch von den gesellschaftlichen Zuständen abhängig, ob der Bildungsgesetzgeber der Ansicht ist, wir haben zu viel oder zu wenig Patriotismus in unserer Gesellschaft. Das kann doch mal so und mal anders sein, deswegen muss das politisch entschieden werden. Das würde ich juristisch nicht so hoch hängen. In Bezug auf die Grenzen des Religionsunterrichts bin ich kein großer Freund von einer Art Grundrechtfundamentalismus, nach dem jedes private Verhalten immer schon als Widerspruch gegen die Werteordnung zu sehen wäre. Aber wenn das in einer öffentlichen Institution in Kooperation mit dem Staat stattfindet, können natürlich keine verfassungsfeindlichen Inhalte propagiert werden.

STARCK:

Herr Behrends bitte.

BEHRENDTS:

Ich möchte sagen, dass ich auf dieser Tagung viel gelernt habe und vor allen Dingen mir deutlich geworden ist, dass das Gesetz erzieht, aber ersichtlich nur als Teil und Hintergrund der verwirklichten Rechtsordnung. Man muss immer die gesamte Rechtsordnung sehen, um zu ergründen, ob ein Gesetz in günstiger Weise auf das Verhalten der Menschen und damit auch auf ihr Gesinnungsverhalten einwirkt oder in negativer Weise, ob es positive Erziehungsimpulse oder negative hat. Und da das Gesetz insofern ein Teil der Rechtsordnung ist, indem es die Rechtsordnung konkretisiert, nimmt es an sich teil an der Erziehungsaufgabe des Rechts schlechthin. Daran sollte man auch einmal erinnern, dass in der Geschichte der Menschheit das Recht das eigentliche Mittel der Zivilisation des Menschen ist – durch Einführung des Gewaltverbotes, durch Einführung des Prinzips des Vertrags und der Verträglichkeit, die dazu auffordern, alle Ziele auf

dem Wege der Verständigung und der friedlichen Kommunikation zu suchen; das Recht hat insofern eine uralte Erziehungsaufgabe. Deswegen ist das Wort „Zivilisation“ und „*ius civile*“ nicht zufällig das gleiche Wort. In unserem Wort „Bürgerlichkeit“ ist das leider verloren gegangen, aber *civis, civilis* ist an sich die Zivilisation. Daran sieht man, dass die Erziehungswirkung des Gesetzes nur ein Detail ist aus der großen Erziehungsleistung, die das Recht hat, so dass unsere Gesetze auch erheblich über den Weg entscheiden, den unsere Zivilisation, den unsere Kultur nehmen wird. Die Gesetze können das extrem konditionieren, wie wir gesehen haben an den Beispielen aus den totalitären Staaten. Und das führt mich zu einer terminologischen Frage: Man ist verständlicherweise empfindlich gegenüber Erziehungswirkungen, die die Autonomie verletzen und das Zutrauen, dass der Mensch in seinem dunklen Drange schon den rechten Weg finden wird, missachten. Um diese Empfindlichkeit auszudrücken, ist das Wort Paternalismus sehr beliebt und ich möchte doch einmal feststellen, dass das eigentlich ein *gender prejudice* ist. Man dürfte an sich vom Maternalismus sprechen, denn das Problem der *overprotective mother*, das gibt es. Ein Vater ist dagegen typischerweise an allgemeinen abstrakten Regelbildungen interessiert, der Vater erzieht liberaler als die Mutter. Die Mutter ist viel näher an dem Menschen dran. Also ich finde, wenn man eine wirklich negative Konnotation will, dann sollte man von Maternalismus sprechen. Aber noch eine letzte Bemerkung: Es ist sehr interessant, dass das von Frau Wendehorst formulierte Verhältnis von unmittelbarer und mittelbarer Erziehung ein sehr altes Phänomen beschreibt, erkennbar an dem Doppelsinn der Worte „Institution“ und „*instituere*“. Institution bezeichnet einerseits eine rechtliche Ordnung, andererseits die belehrende Unterweisung in Grundsätze. Entsprechend hat das Verb *instituere* zwei Bedeutungen: Einrichtung einer rechtlichen Ordnung, Unterweisung von Menschen. QUINTILIANS „*Institutiones oratoriae*“ und die Institutionen JUSTINIANS sind Lehrbücher. Man sieht daraus: Recht muss gelehrt werden und auch als Teil der Allgemeinbildung auf die Gesinnung wirken. Die beiden Aspekte wirken zusammen. Man möchte wohl lieber den Menschen, der sagt: „Ich betrüge nicht, weil das mit meiner Selbstachtung unvereinbar ist“, als denjenigen, der sagt: „Ich tue das nicht, weil sich das nicht rechnet“; man lässt aber auch den gelten, der sagt: „*Crime does not pay*“, der sagt: „Ich hinterziehe keine Steuern, denn es lohnt sich nicht, ich komme besser auf meine Kosten, wenn ich rechtlich handele.“ Mit dieser Ambivalenz kann man offenbar leben. Eigentlich möchte man schon ganz gerne, dass die Erziehung zur Rechtlichkeit in die Gemüter hineingeht, aber man kann sich auch mit einem äußerlich konformen Verhalten begnügen. Der Doppelsinn von Institution – einmal äußere rechtliche Ordnung, zum anderen erzieherische Unterweisung in Grundsätze der Rechtsordnung – hat also seinen guten informativen Sinn.

STARCK:

Vielen Dank, Herr Behrends. Sie haben den Vater Staat, den Paternalismus in Frage gestellt, aber er leitet sich vom Vater Staat ab, und bei der Mutter Kirche könnte man vom Maternalismus sprechen. Der Nächste ist Herr Marburger.

MARBURGER:

Ich wollte den Blick am Ende dieser Tagung auf etwas richten, was ein wenig vom Gesetz wegführt, auf ein Normensystem nämlich, das sich unterhalb der Rechtsnormebene findet, von außerordentlich großer wirtschaftlicher Bedeutung ist und sehr starke verhaltenslenkende Wirkung entfaltet. Ich meine die technischen Normen, etwa DIN-Normen. Das sind private technische Regeln, die aus sich heraus keinerlei Bindungswirkung, keine Verbindlichkeit entfalten, aber in weitem Umfang angewandt werden. Man kann von einer Art faktischer Geltung sprechen. Und hier kommt der Erziehungsgedanke ins Spiel. Zunächst aber: Warum ist das so? Nun, es sind rein ökonomische Vorteile am Anfang. Die Unternehmen verhalten sich normgemäß, weil das Kosten einspart, man spricht von 5-10 Mrd. Euro pro Jahr Kostenersparnis durch technische Normen. So wäre z.B. eine arbeitsteilige Fertigung ohne passungsgerechte Produktion von Einzelteilen oder Komponenten des Produkts nicht denkbar, *Just-in-time*-Lieferung überhaupt nicht. Also sind das Grundvoraussetzungen, um modern und kostengünstig zu produzieren. Zweitens liegt eine gewisse Qualitätssicherung darin. Wenn man sich an diese Regeln hält, dann produziert man gewöhnlich keinen Ausschuss, so dass also auch die Vertragsgerechtigkeit gewahrt wird und man vor Gewährleistungsansprüchen weitgehend geschützt ist. Und drittens ist besonders wichtig die Sicherheit. Vor allem im handwerklichen Bereich, etwa im Bereich der Elektrotechnik oder in der Gastechnik, spielen die technischen Sicherheitsregeln eine große Rolle. Und hier kommt jetzt das Gesetz wieder ins Spiel. Der Gesetzgeber macht sich diese Erscheinung zu Nutze, indem er die Adressaten dazu bringt, diese Normen anzuwenden, sie aber nicht zwingt, sondern ihnen Anreize gibt. Zum Beispiel gibt es im Energiewirtschaftsgesetz eine Vorschrift, die heißt: Bei der Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Energie sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Und dann heißt es in Absatz 2: Soweit es um elektrotechnische Anlagen geht, wird die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE) eingehalten worden sind. Es wird also niemand gezwungen, das so zu tun, aber wenn er es tut, dann hat er enorme Vorteile in beweismäßiger Hinsicht. Und dieses, wie ich meine, pfiffige System ist auf die europäische Ebene seit 25 Jahren übertragen worden. Die Richtlinien zur Binnenmarktharmonisierung bedienen sich dieses Systems, indem sie verbindlich nur bestimmte grundlegende Anfor-

derungen vorschreiben und die Konkretisierung dieser grundlegenden Anforderungen den europäischen technischen Normungsinstitutionen überlassen, die wiederum von der Kommission beauftragt werden, die Normen auszuarbeiten. Und wenn diese europäischen – man nennt sie dann harmonisierte – Normen angewandt werden, wird wieder diese Vermutung begründet. Es wird niemand gezwungen, aber der Anreiz, es zu tun, ist hoch. Und da steckt, meine ich, ganz deutlich auch ein Erziehungsgedanke dahinter. Ich will das hier beenden, denn es führt ein wenig von dem weg, was in der Tagung gesagt worden ist, auf ein anderes Feld.

STARCK:

Das ist ein sehr gutes Beispiel, das Sie gebracht haben, denn hier kann man sehen, dass es eine besonders effektive Erziehung ist. Wir haben schon über die Effektivität gesprochen. Die ist eben nicht immer gewährleistet. Und hier ist sie besonders effektiv gewährleistet, deswegen bedanke ich mich besonders für Ihre Bemerkung.

STOLLEIS:

Sie ist effektiv, weil sie ökonomisch gestützt ist.

STARCK:

Ja. Nun Herr Avenarius.

AVENARIUS:

Zwei Punkte möchte ich nennen: Der erste knüpft an den letzten Vortrag an, nämlich an den Gesichtspunkt der paternalistischen Auffassung bestimmter erziehender Gesetze. Wir sollten Art. 1 GG betrachten, der ja keine Feststellung enthält, sondern aus guten historischen Gründen eine Wertordnung propagiert und ganz offensichtlich einen erzieherischen Hintergrund hat. Und ist dies nicht ein gutes Beispiel dafür, wie eine erziehende Norm paternalistisch verstanden wird, etwa wenn jemand im Bewusstsein der Problematik freiwillig in einer Peepshow auftritt oder sich zum Objekt eines „Zwergenweitwurfs“ machen lässt? Man muss diese Personen offenbar ähnlich wie im Fall der gesundheitlichen Selbstgefährdung davor schützen, dass sie sich selbst die Menschenwürde nehmen, wenn ich voraussetzen darf, dass hier die Menschenwürde betroffen ist. Zweitens etwas Generelleres: Wir haben gestern und heute über die Vergangenheit und über die Gegenwart gesprochen. In der Vergangenheit gibt es Konzepte, in denen es ganz selbstverständlich ist, dass Gesetze erzieherisch wirken sollen, weil die Rahmenbedingungen das ermöglichen. Für die Gegenwart haben wir starke Vorbehalte kennengelernt: In einem freiheitlichen Staat stößt das erzieherische Gesetz auf Grenzen. Was ist eigentlich mit der Zukunft? Ich will eine Überlegung anstellen. Also für den Fall – und ich formuliere das vorsichtig, weil die historische Be-

trachtung lehrt, dass Entwicklungen eigentlich sehr häufig gar nicht so signifikant sind oder aber wieder ausgeglichen werden –, dass die Globalisierung etwas Längerfristiges sein sollte, könnte ich mir vorstellen, dass das erziehende gesetzte Recht an Bedeutung gewinnt. Wenn nämlich die Möglichkeit zunehmen sollte, dass Schäden im internationalen Rahmen verursacht werden von Menschen, auf die man keinen Zwang ausüben kann, könnte es ja von besonderer Bedeutung sein, diese davon zu überzeugen, dass sie sich in einer gewünschten Weise verhalten sollen. In verschiedenen Zusammenhängen wäre das für mich denkbar: Wenn das etwa in einem nicht funktionierenden Staat stattfindet, kann man dort mit militärischen Mitteln die Versammlung der Stammesführer schützen in der Erwartung, dass diese dann ein Normsystem beschließen – in der Hoffnung also, dass die Menschen sich unter den Bedingungen der gewaltsam gewährleisteten Ordnung an ein geregeltes Verfahren gewöhnen und so womöglich zur Demokratie erzogen werden. Ein anderer Fall: Weil über das Internet Schädigungen an ganz anderen Orten der Welt herbeigeführt werden können, verständigt man sich auf eine Verfassung des Internets, also auf bestimmte Verhaltensstandards. Auch hier ist man auf die Freiwilligkeit, sich danach zu richten, angewiesen. Das könnte, wie ich meine, ein Gebiet sein, auf dem der Gedanke des erziehenden Rechts an Bedeutung gewinnen mag.

STARCK:

Vielen Dank für diese futuristischen Bemerkungen. Jetzt kommt Herr Alexy.

ALEXY:

Ich möchte die Frage stellen, ob und in welchem Maße Erwägungen auf diesem Symposium als Widerlegung des BÖCKENFÖRDE-Diktums – der Staat lebt von Voraussetzungen, die er nicht selbst schaffen kann – angesehen werden können. Denn wenn Erziehung im engeren Sinn, d.h. Erziehung unter Inklusion von Einstellungsänderungen oder Einstellungsbekräftigungen durch Gesetze möglich ist, dann kann der Staat sich seine Voraussetzungen, zumindest in dem Maße, in dem Erziehung durch Gesetz möglich ist, selbst schaffen. Wir kommen dann sozusagen zu einem autopoietischen Element, der Selbstschöpfung des Staates durch sich selbst per Erziehung durch Gesetz, und das BÖCKENFÖRDE-Diktum dürfte nicht mehr so oft zitiert werden.

STARCK:

Vielleicht nicht mehr in dieser Radikalität. Dass es immer Möglichkeiten gibt, etwa durch die Gestaltung des Sozialrechts, die Menschen zu veranlassen, sich anders zu verhalten, das wurde nie bestritten. Ich glaube, das war eine Zuspitzung von BÖCKENFÖRDE, aber es ist trotzdem eine sehr interessante Frage. Möchten Sie unmittelbar dazu etwas sagen?

BEHREND:

Es sind in der Tat interessante Fragen. Ich fand den Hinweis auf die Autopoiese überraschend, weil der Staat damit in gewisser Weise eine begriffliche Existenz bekommt, die sich selber reproduziert. Der Staat ist der Inbegriff der aber doch in Wahrheit verfassten Bürger, die sich in der repräsentativen Demokratie durch ihre gewählten Vertreter integrieren und weiterentwickeln. Darauf würde ich doch Wert legen, dass das nicht autopoietisch hinweginterpretiert wird. Und zu der Bemerkung von BÖCKENFÖRDE, dass der Staat von Bedingungen lebt, die er nicht schaffen kann: Dahinter steht bei BÖCKENFÖRDE eine unkritische CARL-SCHMITT-Verehrung, die letztlich etwas hinter dem Staat sieht, das eine Quelle der auch den Ausnahmezustand regeln könnenden Kraft ist.

ALEX:

Und ein religiöses Motiv.

STARCK:

Das müsste man einmal im Einzelnen prüfen. Das war außer der Reihe, jetzt kommt Herr Heun dran.

HEUN:

Ich wollte zunächst noch einmal etwas zur Abgrenzung von Erziehung und Paternalismus sagen, weil die Begriffsformung mir noch nicht so ganz klar geworden zu sein scheint, wie sie auf dem Symposium zum Ausdruck kam. Also mir scheint, die beiden Begriffe sind völlig verschieden. Sie meinen etwas anderes. Das eine meint die Frage, ob der Staat eingreifen kann, um den Einzelnen vor sich selbst zu schützen und der Gegenbegriff ist nicht Erziehung, sondern der Gegenbegriff ist Autonomie. Und das bedeutet, erziehend kann ein Gesetz sein, also ein paternalistisches Gesetz kann erziehend sein, es kann aber auch gar nicht erziehend sein und umgekehrt ist Erziehung nicht notwendigerweise paternalistisch. Also es scheint mir, dass das zwei unterschiedliche Begriffe sind, die sich teilweise in demselben Gesetz überlappen können. Ein Gesetz kann paternalistisch und erziehend sein, aber es sind zwei grundsätzlich zu unterscheidende Akzente und insofern kann zwischen den beiden auch nichts verschwimmen, wie es gestern etwa hieß. Das ist das erste. Das zweite ist die Frage zum erziehenden Gesetz. Also, ich meine, wir müssten noch mal – wie das gestern eingangs doch relativ deutlich geworden ist – scharf unterscheiden. Jedes Gesetz will natürlich im Wesentlichen Verhaltenssteuerung bewirken und damit nimmt es auch Einfluss per se auf das Verhalten und es ist immer günstiger, wenn der Einzelne das dann als legitim anerkennt und damit auch internalisiert. Wir gehen im Prinzip insofern immer davon aus, dass man sich an die Gesetze hält und das dann auch in gewisser Weise nachvollzieht. Davon zu unterscheiden ist aber

meines Erachtens ein Gesetz, das die Intention hat, wirklich auf das Bewusstsein einzuwirken und Wertänderungen zu erreichen. Und ich glaube, dass sich da allerdings das Gesetz im demokratischen Verfassungsstaat außerordentlich schwer tut. Wir haben gestern gesehen, das gerade typischerweise ein Zeichen für einen totalitären Staat ist, dass er einen außerordentlichen Wert darauf legt, dass das Gesetz auch überschießend über die Verhaltenssteuerung hinaus erziehend wirkt. Aber das ist zunächst einmal gerade nicht die Intention des demokratischen Gesetzes im demokratischen Verfassungsstaat, und da tun wir uns außerordentlich schwer, weil die Erziehungsfunktion mit unserer Grundkonzeption von Autonomie in Konflikt gerät. Und insofern werden wir aber auch Schwierigkeiten haben, diese Intention bei einzelnen Gesetzen festzustellen. Also wahrscheinlich war das auch dann letztlich der Dissens mit Herrn Jestaedt heute, der jede Verhaltenssteuerung als Erziehung angesehen hat, während ich nach dieser überschießenden Erziehungsintention des Gesetzgebers gesucht habe, wo man große Schwierigkeiten hat, diese festzustellen. Und insofern ist das erziehende Gesetz – mal zugespitzt gesagt – ein Gesetz, das eigentlich normalerweise nicht in den demokratischen Verfassungsstaat gehört. Dritte kurze Bemerkung zu Frau Schumann und zu dem additiven Grundrechtseingriff. Also in dieser Hinsicht muss man zunächst unterscheiden: Soweit es sich um einen Einzeleingriff handelt, kann man das immer relativ einfach feststellen; auch wenn sich der Eingriff auf mehrere unterschiedliche Normen stützt, ist klar, dass irgendwann die Qualität des Eingriffs erreicht ist. Schwierig wird es allerdings, wenn man das auf der Normebene betrachtet. Dort wird man außerordentliche Schwierigkeiten haben, einen Eingriff zu konstruieren, was aber auch im Hinblick darauf, dass letztlich der Einzelne nachher den Einzeleingriff abwehren kann, auch nicht so problematisch ist. Man wird vielleicht in Ausnahmefällen einen solchen additiven Eingriff dann beim letzten Gesetz, das als letztes dazu kommt, feststellen können, aber da würde ich außerordentliche Zurückhaltung empfehlen.

STARCK:

Herr Heun, Sie haben zum Erziehungsbegriff gesprochen, und zwar zum ursprünglichen Erziehungsbegriff, der uns vorschwebte, als wir an dieses Thema herangingen, die direkte Erziehung, im engeren Sinne. Aber schon bei der Planung der einzelnen Referate hat sich ergeben, dass wir einen weiteren Erziehungsbegriff zugrunde legen müssen. Frau Wendehorst hatte das sehr schön formuliert, obwohl sie bei der Formulierung des Themas nicht dabei war. Es ist wichtig zu wissen, dass es einen engeren Erziehungsbegriff gibt, in dessen Rahmen der Staat direkt erzieherisch wirken kann, auf etwas ganz Bestimmtes hinwirken will, Hauptbeispiel sind die Erziehungsziele in der Schule. Aber es gibt so etwas auch, wenn man sich das Familienrecht und Kindschaftsrecht an-

sieht, außerhalb der Schule. Das Symposium wäre aber missverstanden, wenn wir uns auf diesen engeren Erziehungsbegriff beschränken wollten. Jetzt kommt als nächstes Frau Wendehorst.

WENDEHORST:

Ich möchte daran noch einmal anknüpfen. Ich glaube, die Differenzierung zwischen Verhaltenssteuerung und Bewusstseinsbildung ist ja nur das Eine. Darüber hinaus habe ich aus den Referaten und auch den Wortbeiträgen den Eindruck gewonnen, dass wir doch noch darüber hinaus mit unterschiedlichen Erziehungsbegriffen operieren, die man vielleicht als zweckbezogen oder funktionsbezogen einerseits und kompetenzbezogen andererseits bezeichnen könnte. Viele Referate und Wortbeiträge, auch meine eigenen, gehen davon aus, dass wir auf die Zwecke eines bestimmten Gesetzes sehen. Zielt dieses Gesetz auf Verhaltenssteuerung, zielt es auf Bewusstseinsbildung ab? Wenn ja, ist es im weiteren oder im engeren Sinne edukatorisch, wenn nein, dann eher nicht. Ich habe aber das Gefühl, dass teilweise auch ein kompetenzbezogener Erziehungsbegriff verwendet wird, wenn man davon ausgeht, Erziehung liege dann vor, wenn der Staat in die Nähe der privaten Zuständigkeit bzw. in die Nähe dessen kommt, was eigentlich der ureigenste private Bereich des Individuums sein muss – und da sind wir jetzt bei den grundrechtsdogmatischen Überlegungen, Neutralitätsgebot usw. Ich habe das Gefühl, dass wir da teilweise in zwei ganz unterschiedlichen Schienen argumentieren.

STARCK:

Vielen Dank, das ist der negative Kompetenzbegriff der Grundrechte, also was grundrechtlich gesichert ist, da darf der Staat nicht eingreifen. Herr Rückert bitte.

RÜCKERT:

Ich möchte zwei strukturelle Punkte noch einmal anschneiden. Also, wenn man mit Herrn Heun so ansetzt, dass prinzipiell Erziehung im freiheitlichen Verfassungsstaat der Neuzeit als Staatssache nichts zu suchen hat, dann reduziert sich das Erziehungsproblem strenggenommen auf Unfähigkeitszuschreibungen. Also die Minderjährigen und die Schwachen und die Süchtigen und die Kranken und die Triebtäter, die nicht anders können, die werden alle erzogen, ebenso die resozialisierungsunterworfenen Strafgefangenen. Und dann scheint es mir ganz wichtig, zu fragen: Wer verfügt eigentlich über diese Unfähigkeitszuschreibungen? Wer sagt: „Da darf erzogen werden“? Denn die Begründung der Erziehung mit der Unfähigkeit geht, glaube ich, auch im nichtpaternalistischen Staat. Und darüber haben wir ganz wenig gesprochen. Das wäre ein Strukturpunkt auch für die Umsetzung, im Familienrecht kam es zur Sprache. Das wollte ich noch ein-

mal sagen, also: Wer weist in die Nervenanstalt ein? Dann ein anderer Punkt, der ist mehr rechtstheoretisch: Wenn es richtig ist, dass unsere Aufgabe als Juristen mehr und mehr ist, nach Begründungs- und Argumentationsregeln zu verfahren, wie es ja die neuere Rechtstheorie sehr gerne und mit gutem Grund sagt, dann meine ich, müsste man darauf achten, wie wir unsere juristischen Begriffe umsetzen. Das kam auch zur Sprache, z.B. beim Kindeswohl wurde diese Formulierung von Herrn COESTER vom negativen Standard stark gemacht. Und das finde ich sehr wichtig, weil das Reden über negativen Standard wesentlich klarer zu begründen ist als die Frage, was der positive Kindeswohlstandard ist. Ähnlich ist es, dass man viel leichter feststellen kann, was ungerecht ist als was gerecht ist. Und das scheint mir ein wichtiger Punkt für das normative Reden und für das Argumentieren, dass man auch seine Begründungsregeln in diese Richtung strukturiert. Am Beispiel Paternalismus: Dazu lässt sich inhaltlich politisch wie juristisch und rechtsphilosophisch sehr viel sagen und argumentieren in pro und contra. Irgendwie entscheiden dann das Parlament, die herrschende Meinung oder die rechtsphilosophische Stimmung. Immerhin scheint mir eine juristische Begründungsregel gut begründbar, nämlich *in dubio contra*. Das wäre eine juristische Begründungsregel beim Reden über Paternalismus, und das scheint mir ein wichtiger Punkt speziell jetzt und hier, wo es uns um eine normative Diskussion um Regeln geht.

STARCK:

Vielen Dank. Herr Sellert bitte.

SELLERT:

Wir haben eingehend die Frage edukatorischer Gesetzesinhalte erörtert. Weitgehend offen geblieben ist nach meinem Eindruck das Problem, ob wir Wirkungen von Gesetzen mit erzieherischen Zielen erwarten können – und falls ja, welche. Dabei wäre zu überlegen, ob allein schon der Erlass und die Veröffentlichung von Gesetzen zu bestimmten Verhaltensweisen der Adressaten führen oder ob solche Ziele nur mit entsprechenden Sanktionen durchgesetzt werden können. Geht es um gesetzliche Bestimmungen, mit denen beispielsweise die Erziehung Jugendlicher zwangsweise bewirkt werden soll, sind die Erfolge nach meinem Eindruck mäßig. Auch die im Strafrecht vorgesehene Resozialisierung der Täter hat nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt. Zu vermuten ist daher, dass eine Erziehung durch Gesetze jedweder Art nur dann zu dauerhaften Änderungen von Verhaltensweisen der Menschen führt, wenn mit diesen Gesetzen zugleich auch entsprechende Veränderungen menschlicher Grundüberzeugungen bewirkt werden können. Es wäre daher interessant, zu untersuchen, ob und in welchem Maße die Erwartungen an Gesetze mit erzieherischem Charakter in der Praxis erfüllt oder enttäuscht worden sind. Daraus ließen sich

vermutlich Einsichten erschließen, wie Gesetze beschaffen sein müssen, um die gewünschten erzieherischen Wirkungen zu erzielen.

STARCK:

Herr Schroeder bitte.

SCHROEDER:

Wir haben versucht, Erziehungsziele von Erziehungsmethoden zu unterscheiden. Wir sind aber dabei immer mehr oder weniger unbewusst davon ausgegangen, dass die Erziehung zu etwas Gutem erfolgt. Nun gibt es ja auch eine schlechte Erziehung. Meistens versteht man unter einer schlechten Erziehung, dass jemand keine Erziehung genossen hat. Es gibt aber auch die regelrechte Erziehung zum Schlechten, z.B. in Taschenspielerdynastien. Früher sagte man: Zigeuner erziehen ihre Kinder zu allerlei kriminellen Taten – das darf man heute nicht mehr sagen, aber man kann sich solche Taschenspielerdynastien vorstellen. Nun kann man sich natürlich nicht vorstellen, dass der Staat ein Gesetz erlässt, das dieses Ziel der Erziehung zum Schlechten hat. Aber wir haben ja genügend Gesetze, von denen gesagt wird, sie erziehen eigentlich zum Schlechten, z.B. ein Gesetz, das den rechtmäßig Handelnden bestraft, erzieht zur Umgehung, erzieht zu illegalen Methoden. Diesen Faktor müsste man vielleicht auch einmal grundsätzlich aufwerfen. Es gibt nicht nur die Erziehung durch Gesetz zum Guten, sondern auch die Erziehung zum Schlechten.

STARCK:

Das gilt besonders bei der mittelbaren Wirkung, dass ein Gesetz zum Missbrauch verleiten kann. Wir hatten übrigens vor einigen Jahren ein Kolloquium, das hieß „Das misslungene Gesetz“. Das misslungene Gesetz wurde weitgehend dadurch definiert, dass es negative Erscheinungen hervorbringt, indem man sich das Gesetz für irgendwelche Abwegigkeiten zu Nutze machen kann. Jetzt ist Herr Behrends dran.

BEHREND'S:

Ich wollte nur noch eine Bemerkung zu der Unzulässigkeit des erziehenden Gesetzes machen, bei der wir dann vielleicht auch einmal auf die im BGB versteckten Erziehungsmaximen blicken müssen, z.B. dass man im Verkehr die erforderliche Sorgfalt einhalten muss. Das ist ein Erziehungsprinzip, und ich verhalte mich am Ende auch, wenn ich in der Öffentlichkeit tätig bin, entsprechend. Oder auch, dass man in Anspruch genommenes Vertrauen zu respektieren hat. Das sind sehr anspruchsvolle ethische Gebote, die eine Erziehungswirkung haben. Nur haben sie den Vorteil, dass sie nicht plakativ auftreten. § 1 StVO, den jeder lernen muss für den Führerschein, sagt ja auch, dass man sich rücksichtsvoll zu verhalten hat. Auch das ist eine Erziehung, die bei vielen übrigens ja auch

erfolgreich ankommt. Und da hat man schon früh gesagt: „*Lex non disputat, lex iubeat*“, also ein Gesetz soll nicht erörtern, sondern es soll befehlen. Und das hängt nach meinem Urteil damit zusammen, dass der Mensch durch unmittelbare Erziehungsbeeinflussungen reaktiv wird und sich dann gerade nicht mehr erziehen lässt. Das schöne Beispiel sind die typischen Freigeister, die aus protestantischen Pfarrhäusern kommen. Die sind zu viel erzogen worden in Richtung: „Sei fromm und glaube an einen lieben Gott“. Das haben sie dann abgestoßen, so ist der Mensch. Deswegen sollte man immer vorsichtig vorgehen. Eine in der Umwelt verwirklichte Erziehungsatmosphäre ist sehr wirksam, weil sie keine Revolte erzeugt. Sie wirkt wie Osmose. Sie ist wie eine Luft, die man atmet. Selbstverständlich stecken in diesem Sinn in den großen Gesetzen Erziehungs-ideen. Etwa Verkehrssorgfalt ist eine große Erziehungs-idee.

STARCK:

Neutraler könnte man sagen Verhaltenssteuerung, ja, das ist etwas neutraler. Jetzt ist noch Frau Langenfeld dran.

LANGENFELD:

Ich wollte noch mal kurz auf die Frage von Frau Schumann eingehen, wann ein kumulativer Grundrechtseingriff vorliegt. Wann greift der Staat so stark in die positive Definition des Kindeswohls ein, dass dies irgendwann in einen Eingriff in das Elternrecht umschlägt, der nicht mehr gerechtfertigt werden kann? Wir tun uns sehr schwer damit, das verfassungsrechtlich zu beurteilen, weil natürlich der Gesetzgeber viele einzelne Maßnahmen trifft in einem sehr komplexen Bereich, diese Maßnahmen von ganz unterschiedlichen Hoheitsträgern umgesetzt werden – von Gerichten, von Behörden – und man am Ende nicht weiß, welcher Tropfen das Fass zum Überlaufen bringt. Es ist ja dann die Frage: Welches Gesetz würde dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit unterfallen? Also, das ist sehr schwierig einzuschätzen.

Und noch ein zweiter kurzer Punkt zur Intervention von Christiane Wende-horst: Ich finde, das ist ein sehr guter Gedanke gewesen. Wir empfinden auch gerade dort, wo der Staat sich in private Rechtsverhältnisse einmischt, diese Einmischung als besonders kritisch. Und da kommen wir wieder auf die Antidiskriminierungsgesetzgebung, weil genau der Staat dort in die private Auswahl von Vertragspartnern eingreift und andere in meinen Rechtskreis hineinlässt, obwohl ich möglicherweise mit diesen Personen nichts zu tun haben möchte. Das heißt, der Staat erlegt mir Neutralitätspflichten auf, die er selber natürlich hat, die aber normalerweise den Privaten gerade nicht auferlegt sind. Und da müssen wir uns über die Grenzen, die Schranken, unterhalten, die dann aktiviert werden, wenn man in den privaten Bereich hineinkommt.

STARCK:

Frau Schumann bitte.

SCHUMANN:

Ich würde gern kurz etwas dazu sagen. Also, ich habe mich ja nur angelehnt an die Figur des additiven Grundrechtseingriffs, weil das Problem, was ich sehe, ist, dass wir zunehmend niedrigschwellige Maßnahmen haben, die der Gesetzgeber auch so nennt. Er spricht nicht mehr von einem Eingriff, sondern er sagt: „Das ist ja noch gar kein Eingriff, das ist die Vorstufe eines Eingriffs.“ Und ich frage mich, wenn in einem bestimmten Feld ständig solche Vorstufen vorliegen: Wann verdichten sich diese zu etwas, das dann nicht mehr verfassungsrechtlich zulässig ist? Das ist sicherlich ganz schwer zu greifen, weil es nicht unserer bisherigen Dogmatik entspricht. Aber ich beobachte, dass der Gesetzgeber sehr clever dieses Mittel nutzt, um immer stärker in bestimmten Bereichen einzuwirken. Und wir müssen uns überlegen: Wie können wir das dogmatisch einfangen, wie können wir damit umgehen? Also die Einzelmaßnahme ist in der Tat nicht das Problem, aber die Vielzahl dieser Maßnahmen, die in einem bestimmten Feld dann eben doch zu einer Erziehung – etwa der Eltern – führen. Und da müsste man auch aus verfassungsrechtlicher Sicht darüber nachdenken, wie man das einordnen kann und sagen kann: bis hierher, aber nicht weiter.

STARCK:

Vielen Dank, Frau Schumann. Sie haben diese Frage schon einmal an die Verfassungsrechtler gestellt und ich hatte mich vor einer Antwort gedrückt. Ich würde sagen: Man müsste diese Massierung von an sich einzeln harmlosen Sachen genauer untersuchen. Man müsste das ans Bundesverfassungsgericht bringen, das dies dann letzten Endes entscheiden muss. Wenn wir sagen, dass das nicht geht, dann macht der Gesetzgeber weiter. Die einzige Bremse, die der Gesetzgeber hat, ist das Bundesverfassungsgericht.

SCHUMANN:

Wobei wir als Rechtswissenschaftler natürlich eine Verpflichtung haben, so etwas zu entwickeln.

STARCK:

Ja, wir müssen das mit unseren Argumenten vor den Gerichtshof bringen.

SCHUMANN:

Wir müssen erst einmal ein theoretisches Konzept entwickeln, das wir aber noch nicht haben.

HEUN:

Noch mal, so problematisch ist das ja nicht, weil wir jedenfalls auf der Ebene des Einzeleingriffs etwas dagegen machen können. Allein zu sagen: „Da wirken möglicherweise irgendwelche Gesetze zusammen“, wenn wir auf der Anwendungsebene noch gar nicht wissen, wie es sich tatsächlich auswirkt, führt zu enormen Schwierigkeiten und da wäre ich außerordentlich vorsichtig. Aber es ist ja so, dass wenn dann der konkrete Akt, der Verwaltungsakt oder das Gerichtsurteil, vorliegt, wir dann spätestens in der Tat den verfassungsrechtlichen Eingriff und dessen Rechtfertigung auch handfest prüfen können. Und insofern würde ich das gar nicht als so bedenklich ansehen, es sei denn, eine Stimmung wird da erzeugt, aber eine Stimmung können wir schlecht verfassungsrechtlich verbieten.

LANGENFELD:

Das meint sie nicht, sondern den mittelbaren faktischen Eingriff, die Verhaltenslenkung. Wir haben ja auch mittelbar faktische Eingriffe.

HEUN:

Ja gut, aber das kriegen wir mit einem mittelbaren faktischen Eingriff eben nicht hin. Das wird schwierig.

STARCK:

Was Frau Schumann gesagt hat, ist interessant und muss untersucht werden, und zwar zunächst anhand der Regelung, denn es geht zunächst nicht um die Anwendung. Und wenn dann ein Anwendungsfall vorliegt und eine günstige Situation besteht, was gut begründet werden muss, kann man das auf direktem prozessualen Weg an die Gerichte bringen. Das ist aber jetzt nicht unsere Aufgabe.

Ich würde jetzt abschließen mit drei Bemerkungen. Wir haben uns in der abschließenden Diskussion meines Erachtens weiterführend mit dem Begriff der Erziehung beschäftigt und haben gesehen, es gibt den weiten Begriff der Beeinflussung, der Verhaltenssteuerung und dann gibt es einen engen Erziehungsbegriff, den wir insbesondere bei den Erziehungszielen gesehen haben. Herr Heun hat nun versucht, das so eng zu definieren, dass ein erziehendes Gesetz von vornherein nicht erlaubt ist.

HEUN:

Tendenziell, ich habe das zugespitzt.

STARCK:

Na gut, Sie haben das zugespitzt. Das war das Erste. Das Zweite war dann, dass wir zu den Zielen gesagt haben, dass das Grundgesetz und insbesondere die

Grundrechte Grenzen setzen, also nicht beliebige Ziele verfolgt werden dürfen. Drittens tauchte die Frage auf: Wie ist das eigentlich mit dem außerdeutschen, also mit dem europäischen Recht – sowohl mit dem EU-Recht wie mit dem Recht der EMRK? Was für Einflussmöglichkeiten bestehen da? Das haben wir nicht weiter diskutiert, weil auch gar keine Fälle vorlagen. Unbeantwortet blieb die Frage: Wie ist das eigentlich mit den ursprünglich religiösen Vorschriften, die dann der Staat übernimmt bzw. darauf zurückgreift. Aber das hängt wohl damit zusammen, dass die Zusammensetzung des Gremiums dafür nicht kompetent war, obwohl Herr Link das alles wusste. Die Zeit ist abgelaufen. Ich bedanke mich vielmals im Namen der Kommission und auch gleichzeitig im Namen der Akademie für Ihre rege Mitwirkung und freue mich jetzt schon auf die Veröffentlichung dieses Werkes.